

## **Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“**

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände vom 07. Mai 2020, GVBl. Teil II vom 14. Mai 2020) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 18.06. 2021 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Forst (Lausitz) ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ für all diejenigen Flächen, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes, einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und für Eigentümer von Flächen, die auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind. Dem Verband obliegt in seinem Verbandsgebiet gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Gemäß § 25 der Satzung des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ haben die Mitglieder dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Diese Beiträge bestehen in Geldleistungen. Nach § 26 Absatz 1 der Verbandssatzung bestimmt sich die Beitragslast gemäß § 80 Absatz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind.

### **§ 2 Umlagetatbestand**

Die Stadt Forst (Lausitz) erhebt kalenderjährlich eine Umlage. Mit dieser werden der zu zahlende Verbandsbeitrag und die bei der Umlage entstehenden, maximal auf 15 v.H. des umlagefähigen Beitrages begrenzten Verwaltungskosten umgelegt. Die Umlage erfolgt auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen. Nicht umgelegt wird

zudem auf Eigentümer von Flächen, die auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind.

### **§ 3**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Jahres, für welches sie zu erheben ist.
- (2) Die Umlage wird erstmalig einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Wurde vom Umlagepflichtigen eine jährliche Zahlungsweise gewählt, so ist die gesamte Umlage in einem Jahresbetrag zum 01. Juli fällig.

### **§ 4**

#### **Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Umlageschuldners ein, so ist der bisherige Umlageschuldner bis zum Ablauf des Kalenderjahres in dem der Eigentumswechsel erfolgt ist, umlagepflichtig. Der erfolgte Wechsel des Umlageschuldners ist der Stadt Forst (Lausitz) anzuzeigen.
- (5) Umlageschuldner haben sämtliche für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 5**

#### **Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 BbgWG die vom Gewässerverband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern und nach Nutzungsartengruppe zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung.

## § 6 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz beträgt pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Kalenderjahr:
- a) im Vorteilsgebietstyp 1 - Siedlungs- und Verkehrsfläche für die Nutzungsartengruppen: Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonders funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr  
0,001826 €,
  - b) im Vorteilsgebietstyp 2 - Landwirtschaft für die Nutzungsartengruppen: Landwirtschaft, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof  
0,000913 €
- und
- c) im Vorteilsgebietstyp 3 - Waldflächen für die Nutzungsartengruppen: Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, Stehendes Gewässer  
0,000457 €.
- (2) Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, gelten für die jeweiligen amtlichen Flächenanteile die jeweils entsprechenden in Absatz 1 für die Nutzungsartengruppen der Vorteilsgebietstypen geregelten Umlagesätze.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerverbandes Spree-Neiße in der Fassung vom 04.10.2016 außer Kraft.

Stadt Forst (Lausitz), den *22. 06. 2021*

*Simone Taubenek*  
Simone Taubenek  
Bürgermeisterin

